

BGer 1B 179/2017 vom 3. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_179_2017

FR: TF 1B 179/2017 du 3 mai 2017

IT: TF 1B 179/2017 del 3 maggio 2017

Regeste

Überwachungsmassnahmen | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die A._____ GmbH, vertreten durch B._____, wandte sich mit Eingabe vom 22. November 2016 an die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft und ersuchte sinngemäss um nachträgliche rechtliche Überprüfung der angeblich ihr gegenüber erfolgten Überwachung. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat mit Beschluss vom 10. Januar 2017 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass es sowohl an einem beschwerdetauglichen Anfechtungsobjekt als auch an einem irgendwie gearteten rechtlich geschützten Interesse der Beschwerdeführerin mangle. Aufgrund der Aktenlage habe - zumindest seitens der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft - zu keinem Zeitpunkt eine Überwachung der A._____ GmbH bzw. von B._____ stattgefunden.

E. 2

Die A._____ GmbH führt mit Eingabe vom 1. Mai 2017 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 10. Januar 2017. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte, nicht rechtsgenügend auseinander. Sie legt nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.